

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

21. Jahrgang Luckenwalde, 20. Dezember 2013

Nr. 40

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Bekanntmachung der Satzung der „Hochwild-Hegegemeinschaft Baruther Urstromtal“	2
Sonstige Bekanntmachungen	3
Beschlüsse der 14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12. Dezember 2013.....	3
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	4
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2014.....	10
Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.....	11
Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Jahresabschluss für das Jahr 2012	19

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Bekanntmachung
der Satzung der „Hochwild-Hegegemeinschaft Baruther Urstromtal“****Bekanntmachungsanordnung
der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
als Untere Jagdbehörde**

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I Nr. 14) in der jeweils aktuellen Fassung wird bekannt gemacht, dass die Satzung der „Hochwild-Hegegemeinschaft Baruther Urstromtal“, die am 15.10.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 18.12.2013 genehmigt wurde, in der Zeit vom 13.01.2014 bis 07.02.2014 zu den Sprechzeiten bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Zimmer 01-2-03 und beim Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, Herrn Prof. Dr. Pfannenstiel, Lindenallee 27c in 14532 Stahnsdorf zur Einsicht, nach vorab erfolgter telefonischer Absprache unter Tel. 03329-611113, ausliegt.

Luckenwalde, 18.12.2013

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**Beschlüsse der 14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12. Dezember 2013**

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2014
(Beschluss-Nr. VV 127/13)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2014 wird bestätigt.

2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2014
(Beschluss-Nr. VV 128/13)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2014 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt. Die Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung für die Jahre 2014 bis 2017 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****§ 1
Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.

Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 29.11.2012 (Beschluss-Nr. VV 119/12) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	86,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	165,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	86,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	92,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	92,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	92,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	92,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	92,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	92,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	92,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	86,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	92,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	92,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	92,00

04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	165,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	92,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	92,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	92,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	92,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	165,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	92,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	165,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	165,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	92,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	92,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	165,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	92,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	84,60
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	92,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	92,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	92,00
15 01 05	Verbundverpackungen	92,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	92,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	92,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	92,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	92,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	92,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	165,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	92,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	92,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	92,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	92,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	92,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	92,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	86,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	92,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	92,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	92,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	92,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	92,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	65,00
19 08 02	Sandfangrückstände	65,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	92,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	92,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	92,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	92,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	92,00
19 12 01	Papier und Pappe	84,60
19 12 02	Eisenmetalle	92,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	92,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	165,00
19 12 05	Glas	92,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	92,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	92,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	165,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	84,60
20 01 02	Glas	92,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	84,60
20 01 10	Bekleidung	92,00
20 01 11	Textilien	92,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	165,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	92,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	92,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	165,00

20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	165,00
20 01 40	Metalle	92,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	92,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	92,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	84,60
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	92,00
20 03 02	Marktabfälle	92,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	92,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	92,00
20 03 07	Sperrmüll	86,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	92,00

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die
Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für
das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	12.187.500 €
die Aufwendungen	12.007.500 €
der Jahresgewinn	180.000 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.284.000 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	388.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.680.500 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	388.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Kirsch
Verbandsvorsteher

Schmidt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Am Bahnhof 2, 15926 Luckau

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 11.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung

- a. zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage,
- b. zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlage).

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Mengengebühr.

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennleistung von

bis einschließlich	Qn 2,5	=	20,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 6	=	48,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 10	=	80,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 15	=	120,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 25	=	200,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 40	=	320,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 60	=	480,00 €/Monat.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 entsprechend Abs. 3 S. 1 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Grundgebühren entsprechend Abs. 3 S. 1.

§ 4 **Mengengebühr**

(1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengengebühr beträgt 4,52 EUR/m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
- c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmessenrichtung.

(3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 2 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmessenrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmessenrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmessenrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 5 sinngemäß. Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder sobald der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

II. Dezentrale Schmutzwassergebühren

§ 6

Grundgebühr

- (1) Neben der Entsorgungsgebühr wird sowohl für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe als auch für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (3) Die Grundgebühr bei **abflusslosen Sammelgruben** beträgt bei einer Nennleistung von

bis einschließlich	Qn 2,5	=	4,98 €/Monat
bis einschließlich	Qn 6	=	11,95 €/Monat
bis einschließlich	Qn 10	=	19,92 €/Monat
bis einschließlich	Qn 15	=	29,88 €/Monat
bis einschließlich	Qn 25	=	49,80 €/Monat
bis einschließlich	Qn 40	=	79,68 €/Monat
bis einschließlich	Qn 60	=	119,52 €/Monat.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler wird eine Grundgebühr mit einer Nennleistung Qn 2,5 entsprechend Abs. 4 S. 1 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Grundgebühren entsprechend der Staffelung nach Abs. 4 S. 1.

- (4) Die Grundgebühr bei **Kleinkläranlagen ohne Biologie** beträgt bei einer Nennleistung von

maximal Qn 2,5	= 3,83 €/Monat
maximal Qn 6	= 9,19 €/Monat
maximal Qn 10	= 15,32 €/Monat
maximal Qn 15	= 22,98 €/Monat
maximal Qn 25	= 38,30 €/Monat
maximal Qn 40	= 61,28 €/Monat
maximal Qn 60	= 91,92 €/Monat.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler wird eine Grundgebühr mit einer Nennleistung Qn 2,5 in Höhe von 3,83 € / Monat erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Grundgebühren entsprechend der Staffelung nach Abs. 4 S. 1.

§ 7

Gebührenmaßstab Entsorgung Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

§ 8

Gebührenmaßstab Entsorgung Sammelgruben

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Mehrkammergruben ohne wasserrechtliche Genehmigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
- c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.

- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 2 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 5 sinngemäß. Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 9

Entsorgungsgebührensätze

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt
- für die Entsorgung von Schmutzwasser aus **abflusslosen Sammelgruben und Mehrkammergruben ohne wasserrechtliche Genehmigung 5,12 €/m³** der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
 - für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer **Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe** mit wasserrechtlicher Erlaubnis **45,43 €/m³** der nach § 7 ermittelten Menge,
 - für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer **Kleinkläranlage mit genehmigter biologischer Reinigungsstufe 81,43 €/m³** der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) In der in Abs. 1 genannten Entsorgungsgebühr ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 0,64 EUR.

§ 10
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 11
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 12
Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsausweis des Zweckverbands versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und das Betreten zu dulden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 11 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 - b. entgegen § 4 Absatz 3 und § 8 Abs. 3 keine vom Zweckverband autorisierte Messvorrichtung installiert oder eine nicht autorisierte Firma mit der Installation beauftragt hat,

- c. entgegen § 13 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- d. entgegen § 13 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- e. entgegen § 13 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.000 EUR geahndet werden.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Schmutzwassergebührensatzung, beschlossen am 08.12.2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, beschlossen am 21.03.2012, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 11.12.2013

Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 11.12.2013

Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Jahresabschluss für das Jahr 2012**

Dem von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.11.2013 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2012 des TAZV Luckau wurde einstimmig zugestimmt (Beschluss Nr. 13/13). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der Goldstein Consulting GmbH wurde vom Landkreis Dahme-Spreewald mit Schreiben vom 10.10.2013 (Aktenzeichen: 14-46-5) freigegeben und liegen in den Diensträumen des Verbandes, 15926 Luckau, Am Bahnhof 2, während der Sprechzeiten vom 06.01.2014 bis 16.01.2014 zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Luckau, den 16.12.2013

Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher